

**Skriptum**  
**zur Fortbildung**  
***„Flucht und Asyl“***

**Schulinterne LehrerInnenfortbildung**

**ZusammenReden**

**November 2016**

# Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	
1. Flucht und Asyl – Begriffe und Zahlen.....	1
1.1 Wichtigste Begriffe.....	1
1.2 Aktuelle Zahlen .....	3
2. Soziale Leistungen und Grundversorgung .....	3
3. Zugang zum Arbeitsmarkt.....	5
4. Asylverfahren .....	7
4.1 Aberkennungsverfahren.....	9
4.2 Familienverfahren.....	9
5. Flüchtlingskinder und –jugendliche an österreichischen Schulen.....	10
6. Flucht und Trauma im Kontext Schule.....	13

# 1. Flucht und Asyl – Begriffe und Zahlen

## 1.1 Wichtigste Begriffe

**Asyl** ist ein Menschenrecht. Im Artikel 14 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) steht: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ Auch wenn die Stellung von Flüchtlingen in der Genfer Flüchtlingskonvention klar definiert ist, erweist sich ihre Situation in der Praxis als sehr schwierig. Wenn Menschen ihre Verfolgung und Bedrohung glaubhaft machen können, besteht grundsätzlich das Recht auf Asyl. Tendenziell werden die Voraussetzungen für die Asylgewährung in vielen europäischen Ländern jedoch zunehmend eingeschränkt und immer komplexer.

Der Begriff „**Flüchtling**“ ist aus dem internationalen Flüchtlingsrecht heraus zu verstehen. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951<sup>1</sup> samt ihrem ergänzenden Protokoll<sup>2</sup> von 1967 hat im Auftrag der Vereinten Nationen festgelegt, wer als Flüchtling gilt, um den Betroffenen einen rechtlichen Schutzrahmen bieten zu können. Ein Flüchtling ist laut GFK eine Person, die *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“* (Art. 1 GFK) Bis dato sind insgesamt 147 Staaten der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder dem Protokoll von 1967 beigetreten.<sup>3</sup>

Begründete Furcht vor Verfolgung ist ein wesentlicher Teil der oben genannten Definition. Dazu gehört laut Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Furcht vor Folter, Todesstrafe, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Freiheitsentzug, Versklavung usw. Im Asylverfahren hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er entweder Verfolgung erlitten hat oder dass er aus begründeter Furcht vor Verfolgung geflohen ist. Nicht unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention fallen jedoch Menschen, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen, wie Umweltkatastrophen oder Hungersnöten, ihr Heimatland verlassen müssen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951:

[http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/allgemein/GFK\\_Pocket\\_final.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/allgemein/GFK_Pocket_final.pdf), 25.11.2016.

<sup>2</sup> Vgl. S. 31, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967:

[http://www.unhcr.at/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf), 25.11.2016.

<sup>3</sup> Liste der Vertragsstaaten:

[http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_1/FR\\_int\\_vr\\_GFK-Liste\\_Vertragsstaaten.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-Liste_Vertragsstaaten.pdf), 25.11.2016.

Als **AsylwerberInnen** bezeichnet man jene Menschen, die in einem fremden Land um Asyl, also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung angesucht haben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Im Asylverfahren entscheidet sich, ob die asylsuchende Person die in der GFK und dem österreichischen Asylgesetz festgelegten Kriterien erfüllt, um internationalen Schutz zu erhalten.

Wer einen positiven Asylbescheid bekommt, wird als **anerkannter Flüchtling**, als **Asylberechtigter/-r** oder auch als **Konventionsflüchtling** bezeichnet. Asylberechtigte erhalten seit der letzten Änderung des Asylgesetzes im Mai 2016 nur noch "Asyl auf Zeit", ein befristetes Aufenthaltsrecht auf drei Jahre.<sup>4</sup> Kommt es im Herkunftsstaat des/der Asylberechtigten zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen Verhältnisse oder liegt ein sonstiger Aberkennungsgrund vor (z.B. rechtskräftige Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens), so ist der Status der Asylberechtigten/des Asylberechtigten abzuerkennen. Nach Ablauf der drei Jahre kommt es von Gesetzes wegen zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht.

Asylberechtigte sind rechtlich als Flüchtlinge anerkannt und haben die Möglichkeit, einen Konventionsreisepass<sup>5</sup> zu beantragen (siehe Anhang).

**Subsidiären Schutz** erhalten Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder körperliche Unversehrtheit im Herkunftsstaat bedroht wird (z.B. aufgrund des Krieges). Sie sind daher keine Asylberechtigten, erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten kann (unter Umständen auch mehrmals) verlängert werden, wenn bei Ablauf der Befristung die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen. Bei der erstmaligen Erteilung wird der subsidiäre Schutz für ein Jahr erteilt, bei der Verlängerung für zwei Jahre. Unter bestimmten Umständen kann der Status aberkannt werden (z.B. wegen eines Verbrechens).

Subsidiär Schutzberechtigte dürfen sich in Österreich aufhalten und haben die Möglichkeit einen Fremdenpass zu beantragen, wenn kein Reisepass des eigenen Herkunftsstaates erlangt werden kann (siehe Anhang).

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)** gelten im Asylverfahren alle Personen unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil oder sonstiger Obsorgeberechtigter anwesend ist. Für diese Kinder und Jugendlichen bestehen Sonderbestimmungen, sodass deren Wohl stets besonders berücksichtigt werden kann. Die Minderjährigen werden in speziellen Unterkünften untergebracht und erhalten eine besondere Betreuung und Versorgung.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Das Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz u.a. geändert werden, wurde am 27. April 2016 im Nationalrat beschlossen und am 20. Mai 2016 im Bundesgesetzblatt I Nr. 24/2016 veröffentlicht:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2016\\_I\\_24/BGBLA\\_2016\\_I\\_24.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_24/BGBLA_2016_I_24.pdf), 28.11.2016

<sup>5</sup> Konvention bezieht sich hier auf die Genfer Flüchtlingskonvention.

<sup>6</sup> Zu allen genannten Begriffen siehe „Allgemeines zum Asyl“:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210001.html>, 28.11.2016.

## 1.2 Aktuelle Zahlen

Laut einem Bericht der Vereinten Nationen waren Ende 2015 über 65 Millionen<sup>7</sup> Menschen weltweit von Flucht und Verfolgung betroffen, ein Rekordhoch seit Ende des zweiten Weltkriegs. Sie wurden auf Grund ihrer Religion, Herkunft oder politischen Ansicht vertrieben oder mussten wegen Katastrophen und Nöten ihre Heimat verlassen. Mit Stand Ende 2015 flohen die meisten Menschen aus Syrien (4,9 Mio.), Afghanistan (2,7 Mio.), Somalia (1,1 Mio.), wobei der Großteil in Flüchtlingslagern in benachbarten Staaten Schutz sucht: Türkei (2,5 Mio.), Pakistan (1,6 Mio.), Libanon (1,1 Mio.), der Iran (979.400), Äthiopien (736.100) und Jordanien (664.100) sind mit den meisten Flüchtlingen konfrontiert.

Im Vergleich zu den unmittelbaren Nachbarländern von Krisen- und Konfliktregionen nehmen Österreich und die EU nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Flüchtlingen auf. In der Europäischen Union wurden im Jahr 2015 über 1,2 Millionen Asylanträge gestellt.<sup>8</sup> Im Ersten Halbjahr 2016 waren es mehr als eine halbe Million neue Asylanträge.<sup>9</sup>

Im Jahr 2015 stellten in Österreich rund 88.340 Personen einen Asylantrag.<sup>10</sup> Bis Oktober 2016 gab es in Österreich 37.250 neue Anträge.<sup>11</sup> Die meisten Asylanträge stellen Menschen aus Afghanistan, Syrien, Irak, Iran und Pakistan. Setzt man die Zahl der Asylanträge in Relation zur Einwohnerzahl Österreichs, machen Asylsuchende etwa 1,1 Prozent der Gesamtbevölkerung aus.

Historisch gesehen wurden seit 1999 in Österreich insgesamt 329.651 Asylanträge eingereicht (ohne 2015). Nur in den Jahren 1968 und Mitte der 1950er Jahre kamen mehr Flüchtlinge als 2015 nach Österreich: So kamen in den Jahren 1956/1957 rund 180.000 Flüchtlinge aus Ungarn nach Österreich, nachdem die Sowjetunion den ungarischen Volksaufstand niedergeschlagen hatte. 1968 versorgte Österreich etwa 162.000 Flüchtlinge aus der damaligen Tschechoslowakei, nachdem die Truppen des Warschauer Pakts dort einmarschierten.<sup>12</sup>

## 2. Soziale Leistungen und Grundversorgung

Die Betreuung und Versorgung von AsylwerberInnen und anderen hilfsbedürftigen Fremden wird auf Bundesebene durch das **Grundversorgungsgesetz** – Bund 2005 (BGBl. Nr. I

---

<sup>7</sup> Vgl. UNHCR Global Trends (2015): <http://www.unhcr.org/576408cd7.pdf>, 15.11.2016.

<sup>8</sup> Eurostat: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7203837/3-04032016-AP-DE.pdf/9fcd72ad-c249-4f85-8c6d-e9fc2614af1b>, 28.11.2016

<sup>9</sup> Medienservicestelle: [http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2016/09/22/mehr-als-63-mio-asylantraege-in-eu-seit-2000/](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2016/09/22/mehr-als-63-mio-asylantraege-in-eu-seit-2000/), 28.11.2016.

<sup>10</sup> Vgl. BMI Asylstatistik 2015: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/Asyl\\_Jahresstatistik\\_2015.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf), 15.11.2016.

<sup>11</sup> Vorläufige Asylstatistik 2016: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik\\_Oktober\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik_Oktober_2016.pdf), 28.11.2016.

<sup>12</sup> ÖIF Fact Sheet 16: Aktuelles zu Flucht und Asyl, <http://www.integrationsfonds.at/news/detail/article/fact-sheet-16-aktuelles-zu-flucht-und-asyl/>, 28.11.2016.

100/2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009) sowie in den Ländern durch eigene Landesgesetze geregelt.

**Wichtig!** In Österreich haben **AsylwerberInnen** keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld sondern **werden im Rahmen der Grundversorgung<sup>13</sup> mit dem Notwendigsten versorgt.**

Die Grundversorgung beinhaltet Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherung und Bekleidungshilfe in Gutscheinen (EUR 150,-/Jahr pro Person). Schulpflichtige Kinder bekommen Schulbedarfshilfe (EUR 200,-/Jahr pro Kind).

Die AsylwerberInnen in Niederösterreich werden in organisierten Quartieren untergebracht oder haben die Möglichkeit selbständig eine Unterkunft zu finden. Für beide Optionen gelten bestimmte Regelungen, die auf Landesebene bestimmt werden. In organisierten Quartieren besteht Vertrag zwischen dem/der QuartiergeberIn und dem Land und beim selbständigen Wohnen wird ein Mietvertrag bzw. eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem/der VermieterIn und dem/der AsylwerberIn direkt abgeschlossen. Beim selbstständigen Wohnen beträgt der Mietzuschuss für Familien maximal EUR 240,- sowie für Einzelpersonen maximal EUR 120,- und ist von der Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Miete abhängig. Wenn der/die VermieterIn die Wohnung gratis zur Verfügung stellt (Nutzungsvereinbarung), bekommt der/die AsylwerberIn dementsprechend keinen Mietzuschuss.

### **Unterschiedliche Unterkunft- und Verpflegungsoptionen für AsylwerberInnen:**

<b>In organisierten Quartieren in NÖ:</b>	<b>Selbstständiges Wohnen in NÖ:</b>
<p><b><u>1. Selbstversorgungsquartiere:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AsylwerberIn erhält <b>€ 5,50/Tag für das Essen und kein Taschengeld</b></li> <li>- Quartierbetreiber erhält max. € 13,50/Tag/Person</li> </ul> <p><b><u>2. Vollversorgungsquartiere:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AsylwerberIn erhält <b>Frühstück, Mittag- und Abendessen und € 40,-/Monat Taschengeld</b></li> <li>- Quartierbetreiber erhält max. € 19/Tag/Person</li> </ul> <p>Bekleidung: <b>€ 150 (jährlich)</b> Schulbedarf: <b>€ 200 (jährlich)</b></p>	<p><b><u>1. Familie:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mietzuschuss: <b>max. € 240,- /Monat/Familie</b></li> <li>- Verpflegung: <b>€ 200,-/Monat/Erwachsene und € 90,-/Monat/Kind</b></li> <li>- Kein Taschengeld</li> </ul> <p><b><u>2. Einzelperson:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mietzuschuss: <b>€ 120,-/Monat</b></li> <li>- Verpflegungsgeld: <b>€ 200,-/Monat</b></li> <li>- Kein Taschengeld</li> </ul> <p>Bekleidung: <b>€ 150 (jährlich)</b> Schulbedarf: <b>€ 200 (jährlich)</b></p>

<sup>13</sup> Vgl. Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Niederösterreich: <http://www.noee.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Soziale-Dienste-Beratung/Fluechtlingshilfe/FAQ-zur-Grundversorgung-.print.html>, 28.11.2016.

Für die Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) gelten Sonderbestimmungen. Sie werden in eigenen Wohngemeinschaften mit besonderem Betreuungsbedarf untergebracht. In diesen sog. UMF-Quartieren bekommen die Minderjährigen eine 24-Stunden-Betreuung und eine geregelte Tagesstruktur (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppenaktivitäten usw.).

ExpertInnen kritisieren die Unterbringung von AsylwerberInnen in Österreich vehement. So beanstandet z.B. Herbert Langthaler von der „asylkoordination Österreich“<sup>14</sup>, dass AsylwerberInnen zumeist weit entfernt von größeren Städten, in entlegenen Regionen untergebracht werden. Dies führt nicht nur zur sozialen Isolierung der Menschen, es erschwert ihnen auch den Zugang zu DolmetscherInnen, ÄrztInnen, Jobangeboten, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Institutionen und NGOs.

**Soziale Leistungen für anerkannte Flüchtlinge:** Asylberechtigte sind österreichischen StaatsbürgerInnen rechtlich gleichgestellt, mit der Ausnahme, dass sie kein Wahlrecht haben. Dementsprechend haben sie denselben Anspruch auf Sozialleistungen (bedarfsorientierte Mindestsicherung, Familienbeihilfe, Pflegegeld, usw.) wie österreichische StaatsbürgerInnen. Im November 2016 verschärfte Niederösterreich die Voraussetzungen für den Bezug der Mindestsicherung. Diese neue Regelung betrifft nicht nur – aber vor allem – Asylberechtigte. Ab Jänner 2017 soll eine monatliche Obergrenze von EUR 1500,- eingeführt werden (Ausnahmen gelten bei Bezug von Pflegegeld, erhöhter Familienbeihilfe sowie dauernder Arbeitsunfähigkeit). Außerdem gibt es für Personen, die in den vergangenen sechs Jahren weniger als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben, eine niedrigere Mindestsicherung von EUR 572,50 monatlich (statt EUR 838;-). In den EUR 572,50 ist ein Integrationsbonus enthalten. Werden Integrationsmaßnahmen wie Deutsch- und Wertekurse verweigert, wird die Leistung gekürzt.<sup>15</sup>

**Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte:** Seit April 2016 haben subsidiär Schutzberechtigte in Niederösterreich nur noch Anspruch auf Grundversorgung, keine Mindestsicherung. Den Anspruch auf Familienbeihilfe haben sie nur bei aufrechter Beschäftigung, d.h. wenn sie keine Grundversorgungsleistungen beziehen.

### 3. Zugang zum Arbeitsmarkt

**Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte** haben einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Zugang zum Arbeitsmarkt ist für **AsylwerberInnen** sehr beschränkt. Innerhalb der ersten drei Monate nach Asylantragstellung unterliegen Asylsuchende einem totalen Beschäftigungsverbot. Erst drei Monate nach der Zulassung zum Asylverfahren können sie theoretisch eine Beschäftigungsbewilligung erhalten. Dies ist in der Praxis für Asylsuchende

---

<sup>14</sup> Vgl. Herbert Langthaler, Karin Sohler, Selma Muhić Dizdarević, Helene Trauner: Politische Partizipation und Repräsentanz von Flüchtlingen und AsylwerberInnen in der EU. (2009) Forschungsbericht. Verfügbar unter: [http://www.asyl.at/projekte/node/synthese\\_casestudies.pdf](http://www.asyl.at/projekte/node/synthese_casestudies.pdf), 28.11.2016.

<sup>15</sup> Niederösterreich kürzt Mindestsicherung: <http://derstandard.at/2000047746890/Schreiduelle-im-Landtag-Niederosterreich-kuerzt-Mindestsicherung>, 28.11.2016.

jedoch nahezu unmöglich. Im Rahmen festgesetzter Kontingente können AsylwerberInnen nur (befristete) Saisonarbeit (z.B. in der Gastronomie) ausüben. In dieser Zeit bekommen sie keine Grundversorgung. Des Weiteren können sie **gemeinnützige Tätigkeiten** für alle Gebietskörperschaften oder den Quartierbetreiber übernehmen. Sie bekommen dafür einen Anerkennungsbeitrag von wenigen Euro pro Stunde. Das Innenministerium hat hierfür einen Leistungskatalog mit gemeinnützigen Tätigkeiten<sup>16</sup> erstellt. Außerdem können sie einem **freien Gewerbe** nachgehen (z.B. Kunst, Zeitungsverkauf, Prostitution). Der Verdienst durch gemeinnützige Tätigkeiten oder freien Gewerbe darf die Höhe von EUR 110,- (und weiteren EUR 80,- pro Familienmitglied) pro Monat nicht überschreiten, um den vollen Anspruch auf Grundversorgung nicht zu verlieren.

Es besteht noch eine Idee des Sozialministeriums in der Zukunft **Dienstleistungsschecks** für AsylwerberInnen zu öffnen und ihnen damit mehr Möglichkeiten zum Arbeiten zu geben. Der Dienstleistungsscheck wurde als Instrument zur Legalisierung von Arbeiten in privaten Haushalten eingeführt und dient zur Entlohnung für befristete Arbeitsverhältnisse. Die dafür nötige Novelle der Ausländerbeschäftigungsverordnung wurde nun vom Sozialministerium vorbereitet und befindet sich derzeit zur Abstimmung beim Koalitionspartner.<sup>17</sup>

AsylwerberInnen dürfen unter ganz bestimmten Voraussetzungen **Volontariate** ausüben. Volontäre sind Personen, die ausschließlich zum Zweck der Erweiterung von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten und ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch in einem Betrieb tätig werden. Der Inhaber des Betriebes muss den Volontär bei der Unfallversicherung anmelden und das Volontariat spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der zuständigen Abgabenbehörde anzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen eine Anzeigenbestätigung auszustellen. **Vorsicht!** Die Abgrenzung zwischen Volontariat und Dienstverhältnis ist in der Praxis sehr schwer zu ziehen. Bereits eine kurze Mitarbeit im Betrieb kann ausreichen, damit die Tätigkeit als Dienstverhältnis gewertet wird. Dann drohen Strafen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung und weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B.: Nachzahlung an die Gebietskrankenkasse und das Finanzamt, Lohnnachzahlungen...)<sup>18</sup> Dazu sind auch alle Arten von „Entlohnung“ (Entgelt) oder „Belohnung“ verboten (auch z.B.: verbilligtes Essen als Aufwandsentschädigung müsste gemeldet werden, weil das von der Grundversorgung abgezogen wird).

---

<sup>16</sup> Leistungskatalog für gemeinnützige Hilfstätigkeiten: <http://cdn3.vol.at/2016/10/Leistungskatalog.pdf>, 28.11.2016.

<sup>17</sup> Dienstleistungsscheck für AsylwerberInnen: [https://www.sozialministerium.at/site/Service\\_Medien/News\\_Veranstaltungen/News/Dienstleistungsscheck\\_fuer\\_AsylwerberInnen](https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Dienstleistungsscheck_fuer_AsylwerberInnen), 28.11.2016.

<sup>18</sup> WKO, ARBEITSMARKTINTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN <https://www.wko.at/Content.Node/kampagnen/fachkraeftepotenzial/faq-fachkraefte.pdf>, 29.11.2016.

## 4. Asylverfahren

Das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) ist das zentrale Gesetz des österreichischen Asylwesens und regelt die Voraussetzungen zur Gewährung von internationalem Schutz: Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und Gewährung von subsidiärem Schutz (Refoulementschutz). Für die Vollziehung des Asylgesetzes ist das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)**, dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde, zuständig.<sup>19</sup>

Das Asylverfahren<sup>20</sup> (siehe Anhang) beginnt im Allgemeinen damit, dass der/die AsylwerberIn österreichischen Boden betritt und bei der Polizei oder einer Sicherheitsbehörde einen Antrag auf Internationalen Schutz stellt. Danach wird eine Erstbefragung durch Sicherheitsorgane (LPD) durchgeführt (Name, persönliche Daten, Fluchtgrund und Fluchtweg), anhand derer Beamte des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine sog. Prognoseentscheidung darüber erlassen, ob der Antrag zuzulassen ist oder ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden muss.

**Zulassungsverfahren** (oft „Dublin-Verfahren“ genannt) findet in den Erstaufnahmestellen (EAST) in Traiskirchen (NÖ), Thalham (OÖ) und beim Flughafen Wien Schwechat statt. Diese Erstaufnahmestellen sind Betreuungsstellen des Bundes. Die EAST sind während der Zeit des Zulassungsverfahrens für die Unterbringung der sog. „Dublinfälle“ zuständig. Zwecks Entlastung wurden im Jahr 2015 mehrere Kasernen vorübergehend zu Betreuungsstellen des Bundes erklärt.<sup>21</sup>

Die sogenannte **Dublin-Verordnung** ist eine europäische Verordnung, die regelt welcher Staat (EU-Mitgliedsstaat, die Schweiz, Island, Norwegen oder Liechtenstein) für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. In 2013 ist die Dublin-III-Verordnung in Kraft getreten. Der Verordnung nach ist nur ein einziger Staat für das Asylverfahren zuständig. Ein/-e AsylwerberIn kann sich nicht aussuchen welcher Staat das ist. Grundsätzlich ist jenes Land für das Asylverfahren zuständig, in dem Schutzsuchende erstmals den europäischen Boden betreten haben. Wenn volljährige AsylwerberInnen Ehegatten oder minderjährige Kinder in Europa haben, die bereits anerkannte Flüchtlinge sind, bzw. wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Eltern, Geschwister oder andere volljährige Verwandte (Onkel, Tante, Großeltern) in Europa haben, ist jener Staat für das Asylverfahren zuständig, in dem sich diese Familienangehörige/Verwandte befinden.

Personen im Zulassungsverfahren bekommen eine „grüne Karte“ (oft Dublin-Karte genannt - siehe Anhang) und dürfen den Bezirk, in dem sich die EAST befindet, nicht verlassen. Nach der Erstbefragung wird dem/-r AntragstellerIn zunächst eine Mitteilung darüber ausgehändigt, dass ein Zulassungsverfahren geführt wird. Danach findet ein Interview statt, dessen Ergebnisse in weiterer Folge mittels Bescheid darüber entscheiden, ob die Person in Österreich zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen wird oder ein anderes EU-Land

---

<sup>19</sup> Kittenberger, Norbert: Asylrecht Kompakt (2016), LexisNexis.

<sup>20</sup> Asylverfahren in Österreich [http://www.bfa.gv.at/bmi\\_docs/1738.pdf](http://www.bfa.gv.at/bmi_docs/1738.pdf), 29.11.2016.

<sup>21</sup> Asylwesen – Betreuung: [http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_asylwesen/betreuung/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_asylwesen/betreuung/start.aspx), 29.11.2016.

aufgrund der Dublin-Verordnung zuständig ist. Im Falle einer negativen Entscheidung (Zurückweisung) beträgt die Beschwerdefrist sieben Tage.

Im Zulassungsverfahren werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Rechtsberatern in den Erstaufnahmestellen vor der Behörde vertreten. Wird das Asylverfahren zugelassen, ist der gesetzliche Vertreter die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes, in dem das Kind bzw. der Jugendliche untergebracht ist.

Ist klar, dass das Asylverfahren in Österreich geführt wird, dann ist das Verfahren zuzulassen und der/die AsylwerberIn erhält eine „weiße Karte“. (siehe Anhang) Die weiße Karte berechtigt die Person zum Aufenthalt in Österreich während des Verfahrens. Für diese Zeit wird sie vorübergehend in ein Verteilerquartier des Bundes oder direkt in ein organisiertes Quartier aufgenommen.

Im **inhaltlichen Asylverfahren** wird das Interview zu den Fluchtgründen in der jeweiligen Regionaldirektion des BFA durchgeführt, abhängig davon, wo der/die AsylwerberIn untergebracht ist. Nach dem inhaltlichen Verfahren entscheidet das BFA als erste Instanz mittels Bescheid über den Ausgang des Verfahrens. In der Regel muss das BFA so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Monaten ab Asylantragstellung, eine Entscheidung treffen. Im Zeitraum von 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2018 wurde dem BFA eine längere Entscheidungsfrist eingeräumt. Während dieses Zeitraums hat das BFA 15 Monate ab Asylantrag Zeit, zu entscheiden. Nach dieser Frist kann der/die betroffene AsylwerberIn beim BFA eine Säumnisbeschwerde einbringen.

Im Fall eines negativen Bescheides hat der/die AsylwerberIn das Recht innerhalb von zwei Wochen (für UMFs beträgt diese Frist vier Wochen) eine **Beschwerde** beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) einzulegen. Für die Verfassung der Beschwerde wird dem/der AsylwerberIn ein Rechtsberater zur Verfügung gestellt. Das BVwG kann in zweiter Instanz den Erstentscheid bestätigen, für eine inhaltliche Neuentscheidung sorgen oder den Fall an die erste Instanz zurückweisen. Nur in schweren Fällen behördlicher Willkür ist auch der Verfassungsgerichtshof für eine weitere Beschwerde zuständig. In der Regel ist das Asylverfahren aber nach der Erkenntnis des BVwG abgeschlossen.

Mit der Mitteilung darüber, dass beabsichtigt wird, das Verfahren zurückzuweisen (im „Dublin“-Verfahren) oder abzuweisen (im inhaltlichen Verfahren), wird das **Ausweisungsverfahren** eingeleitet. Die Person bekommt mit der Ausweisung die Ausreisepflicht mit einer Frist zur freiwilligen Ausreise aus Österreich. Die Schubhaft kann verhängt werden, wenn erhebliche Fluchtgefahr angenommen werden kann und die Außerlandesbringung (Abschiebung) nicht anders gesichert werden kann. Die Abschiebung kann grundsätzlich erst dann vollzogen werden, wenn der Bescheid „durchsetzbar“ geworden ist. Wenn etwa die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wird, hat sie eine aufschiebende Wirkung und die Person darf nicht abgeschoben werden. Ist der Asylantrag gescheitert und steht kein Rechtsmittel mehr offen (z.B. keine weitere Möglichkeit für eine Beschwerde), gibt es die Möglichkeit, Rückkehrhilfe für eine freiwillige Rückkehr in Anspruch zu nehmen. Ist ein/e ehemalige/r AsylwerberIn aus faktischen oder rechtlichen Gründen nicht abschiebbar, kann er/sie einen Antrag auf Ausstellung einer

Duldungskarte (siehe Anhang) beim BFA zu stellen. Duldung verleiht kein Aufenthaltsrecht, kann aber in bestimmten Fällen zu einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ führen.

In einigen Fällen, wenn etwa AsylwerberInnen herausragend gut integriert sind, kommt ein Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ oder eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Frage.

## 4.1 Aberkennungsverfahren

Internationaler Schutz kann aberkannt werden bei freiwilliger Unterschutzstellung unter den Schutz des Heimatlandes, Verlegung des Lebensmittelpunktes in einen anderen Staat, Rücknahme der alten Staatsangehörigkeit, Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft, dauerhafter Rückkehr in das Heimatland sowie Wegfall der Asylgewährungsgründe. Mit der neuen Regelung „Asyl auf Zeit“ ist eine Aberkennung innerhalb der ersten 3 Jahre an sich jederzeit möglich, wenn sich die Lage im Heimatland nachhaltig und in allen relevanten Punkten geändert hat. Die Einleitung des Aberkennungsverfahrens muss dem/der Asylberechtigten mitgeteilt werden. Nach drei Jahren erhält der/die Asylberechtigte/r eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung, wenn bis dahin kein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde.

Bei Straffälligkeit von Konventionsflüchtlingen ist ein Aberkennungsverfahren zwingend einzuleiten, wenn ein Asylausschlussgrund vorliegt. Asylausschlussgründe richten sich nach der GFK und sind im österreichischen Asylgesetz aufgelistet: z.B. Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Gefahr für die öffentliche Sicherheit, ein schweres nichtpolitisches Verbrechen bzw. rechtskräftige Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens (Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub).

## 4.2 Familienverfahren

Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen können im Rahmen der Familienzusammenführung einen Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums zum Zwecke der Asylantragstellung in Österreich bei einer österreichischen Botschaft innerhalb von drei Monaten ohne weitere Voraussetzungen einbringen. Als Familienangehörige gelten Ehepartner, soweit die Ehe im Heimatland bestanden hat, sowie deren unverheiratete minderjährige Kinder. Wenn der Antrag erst nach drei Monaten ab Asylanerkennung gestellt wurde, müssen die Familienmitglieder bei der Antragstellung nachweisen, dass der hier Lebende die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Diese sind: ein gültiger Reisepass, der Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft (Mietvertrag oder Eigentum), eine Krankenversicherung, ein Gesundheitszeugnis sowie keine fremdenrechtlichen Verbote. Ebenfalls nachgewiesen werden muss ein gesicherter Lebensunterhalt durch regelmäßige feste Einkommen (Löhne, Gehälter, Pensionen, Unterhaltsleistungen). Der gesicherte Unterhalt muss mindestens der Höhe des ASVG Ausgleichszulagenrichtsatzes entsprechen. Für 2016 sind das EUR 882,72 für

Einzelpersonen, EUR 1.323,58 für ein Ehepaar und EUR 136,21 zusätzlich für jedes Kind. Alle Nachweise, wie Lohnzettel, Unterhaltsverträge, Mietvertrag etc., sind mit dem Antrag einzureichen.

Diese Regeln gelten für alle Anträge, die ab dem 1. Juni 2016 gestellt werden. Für anerkannte Flüchtlinge, die nach dem 1. März 2016 (aber vor dem 1. Juni) anerkannt wurden, gelten die angeführten Einkommensregelungen ab 1. September 2016. Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten können frühestens nach drei Jahren ab Zuerkennung des Status einen solchen Antrag stellen und müssen immer den Nachweis der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen (Einkommen, Versicherung, Wohnung) erbringen. Von dieser Regelung sind lediglich Minderjährige ausgenommen, soweit es sich um den Nachzug ihrer Eltern handelt.

## 5. Flüchtlingskinder und –jugendliche an österreichischen Schulen

Das Bundesministerium für Bildung hat eine Beilage zum Rundschreiben Nr. 15/2016 veröffentlicht, welche Definitionen, Zahlen und Fakten zu AsylwerberInnen und Flüchtlingen im österreichischen Schulsystem anbietet, aber auch Informationen/Kontaktstellen zu unterstützenden Maßnahmen und Sozialleistungen gesammelt darstellt. Anbei findet sich eine kurze Zusammenfassung der Broschüre<sup>22</sup>:

### Anzahl der AsylwerberInnen im österreichischen Schulsystem

Bundesland	Stichtag	APS	AHS/BMHS	gesamt
Niederösterreich	30.6.2016	2.809	567	3.097
Wien	30.6.2016	2.878	358	3.236
Österreich	30.6.2016	12.311	1.922	14.233

### Aufnahme in die Schule – Schulpflicht – Recht auf Schulbesuch

Alle Kinder im Alter der allgemeinen Schulpflicht, die sich in Österreich dauernd aufhalten, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Die Aufnahme nicht mehr schulpflichtiger Jugendlicher als außerordentliche SchülerInnen an allgemeinen bildenden Pflichtschulen ist nicht zulässig. Auch SchülerInnen, die im letzten Jahr des schulpflichtigen Alters in Österreich als außerordentlichen SchülerInnen eingeschult werden und vor Ablauf des Unterrichtsjahres nicht in den ordentlichen Status

---

<sup>22</sup> Vgl. Bundesministerium für Bildung, Flüchtlingskinder und – jugendliche an österreichischen Schulen. Beilage zum Rundschreiben Nr. 15/2016, (Wien, September 2016), online unter: [https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2016\\_15\\_beilage.pdf?5kh7gh](https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2016_15_beilage.pdf?5kh7gh), 2.12.2016.

übernommen wurden, haben ihre Schulpflicht abgeschlossen und können im darauf folgenden Schuljahr nicht neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden.

**Zu beachten:** Es darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Sprache der Kinder mit (einer) der offiziellen Landessprachen und ihr Religionsbekenntnis mit der im Land vorherrschenden Religion identisch ist. Gerade Menschen, die sprachlichen oder anderen Minderheiten angehören, werden oft besonders verfolgt. So sind Flüchtlingskinder aus Syrien oder dem Irak mitunter keine Muslime, sondern Christen oder Yesiden und sprechen im Familienverband häufig Kurdisch. Es ist als darauf zu achten, sie nicht unhinterfragt dem islamischen Religionsunterricht oder dem muttersprachlichen Unterricht in Arabisch zuzuteilen.

### **Muttersprachlicher Unterricht**

Gerade für Kinder, die sich in einer neuen Umgebung und in der neuen Sprache Deutsch zurechtfinden müssen, ist es enorm wichtig, AnsprechpartnerInnen zu haben, mit denen sie problemlos kommunizieren können. Hier kommt den muttersprachlichen LehrerInnen eine zentrale Rolle zu. Sie sind die erste schulische Anlaufstelle und MittlerIn zwischen Schulpersonal und dem Flüchtlingskind bzw. seinen Eltern. Bei der Suche nach geeigneten Personen ist die Arbeitsstelle für Migration und Schule im BMB ([elfie.fleck@bmb.gv.at](mailto:elfie.fleck@bmb.gv.at)) behilflich.

### **Soziale Leistungen**

#### Schulbuchaktion: Bücher und Unterrichtsmaterialien; zweisprachige Wörterbücher

Alle SchülerInnen haben das Recht auf unentgeltliche Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion. Für zwei- und mehrsprachige SchülerInnen darf außerdem einmal ein zweisprachiges Wörterbuch aus der Schulbuchliste, aus dem Anhang oder als Unterrichtsmittel eigener Wahl bestellt werden und zwar unabhängig vom Preis des Wörterbuches. Für Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung, etwa wie man die gewünschten Titel ins System eingibt, kann man sich an die Hotline des Bundesrechnungszentrums wenden: [sba-online@brz.gv.at](mailto:sba-online@brz.gv.at) oder telefonisch 01/711 23 88 30 50.

#### Schülerfreifahrt

Für AsylwerberInnen, die sich in der Grundversorgung befinden und die Schule besuchen, übernimmt die Firma ORS Service GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BMI) die Abwicklung. Fragen können [info@orsservice.at](mailto:info@orsservice.at) oder telefonisch an 01/230 60 36 00 gerichtet werden.

## Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Anerkannte Flüchtlinge haben ab der 10. Schulstufe Anspruch auf Schulbeihilfe und ab der 9. Schulstufe Anspruch auf Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, sofern sie eine Polytechnische Schule bzw. eine mittlere oder höhere Schule besuchen. Für Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte und für SchülerInnen, denen das Bleiberecht eingeräumt wurde, besteht kein Anspruch auf die genannten Beihilfen.

## Teilnahme an Schulveranstaltungen innerhalb der EU

Es gibt eine „Liste der Reisenden“ als Reisedokumentersatz für drittstaatsangehörige SchülerInnen, die über kein Reisedokument verfügen, damit sie auch an Schulveranstaltungen in einem EU-Mitgliedsstaat teilnehmen können. Diese Liste kann beim ÖBV ([service@oebv.at](mailto:service@oebv.at)) zum Preis von EUR 1.95 versandkostenfrei angefordert werden. Auf AsylwerberInnen sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

## **Unterstützende Maßnahmen**

### Schulpsychologie – Bildungsberatung

Unterstützende Maßnahmen: „Mobile interkulturelle Teams“, Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Schulpsychologie – Bildungsberatung, Einrichtung eines speziellen Informationsportals für alle psychosozialen BeraterInnen im Schulbereich unter [www.schulpsychologie.at/asylsuchende](http://www.schulpsychologie.at/asylsuchende); Aufbau einer Wissensbasis für Schulen und BeraterInnen im Hinblick auf spezifische Aspekte bzw. besondere Herausforderungen.

### Mobile interkulturelle Teams

Mobile interkulturelle Teams unterstützen die Lehrkräfte im Bereich der psychosozialen Betreuung und bei der Aufgabe, die Integration der Kinder zu fördern und ein positives Klassen- und Schulklima herzustellen. Nähere Informationen unter: [www.schulpsychologie.at/asylsuchende](http://www.schulpsychologie.at/asylsuchende)  
[www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/schulpsychologie/Handreichung\\_MIT.pdf](http://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/schulpsychologie/Handreichung_MIT.pdf)

### Beratungsstellen und private Initiativen

Relevante Links zu Beratungs- und Informationsstellen in ganz Österreich stehen unter [www.asyl.at/adressen/beratung.htm](http://www.asyl.at/adressen/beratung.htm) zur Verfügung.

Regionale Initiativen zur Unterstützung von Asylwerbenden finden sich unter: <http://www.asyl.at/adressen/initiativen.htm>  
<http://www.sosmitmensch.at/site/home/article/1041.html>

## Flucht und Asyl als Thema der Politischen Bildung

Die vielfältigen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkte von Flucht können im Rahmen des Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“ in allen Unterrichtsgegenständen bearbeitet werden. Die Serviceeinrichtung „Zentrum polis – Politik lernen in der Schule“ halten im Auftrag des BMB Materialien und andere Unterstützungsangebote für den Unterricht bereit: [www.politik-lernen.at/themen](http://www.politik-lernen.at/themen)

## Materialien und Unterstützungsangebote im Bereich

Das Österreichische Sprachenkompetenzzentrum (ÖSZ) stellt im Auftrag des BMB Materialien und andere Unterstützungsangebote zur Verfügung:

- Sprachsensibler Unterricht: [www.oesz.at/sprachsensiblerunterricht](http://www.oesz.at/sprachsensiblerunterricht)
- Sprachensible Gestaltung des Kindergarten- und Volksschulalltags: [www.oesz.at/puma](http://www.oesz.at/puma)
- Das KIESEL-Paket (Kinder entdecken Sprachen) bietet Unterrichtsmaterialien, Spiele, Sprachvergleiche und Hörbeispiele für eine Entdeckungsreise durch die Welt der Sprachen. Die einzelnen Bände stehen zur Verfügung unter [http://www.oesz.at/OESZNEU/main\\_01.php?page=0151&open=13&open2=33](http://www.oesz.at/OESZNEU/main_01.php?page=0151&open=13&open2=33)
- Mehrsprachigkeit - Arbeitsstelle für Migration und Schule im Bundesministerium für Bildung [www.schule-mehrsprachig.at](http://www.schule-mehrsprachig.at)

## 6. Flucht und Trauma im Kontext Schule<sup>23</sup>

Der UNHCR hat im Jahr 2016 das Handbuch „Flucht und Trauma im Kontext Schule“ veröffentlicht, welches nicht nur eine Einführung zum Thema Trauma gibt, sondern auch wertvolle traumapädagogische Tipps und Übungen für SchülerInnen und Lehrpersonen, sowie für die Elternarbeit anbietet. Das Handbuch kann kostenlos per Mail an [ausvl@unhcr.org](mailto:ausvl@unhcr.org) oder telefonisch unter +43 (0) 1 260 60 40 48 bestellt werden und steht zum kostenlosen Download unter [www.unhcr.at](http://www.unhcr.at) zur Verfügung.

Anbei eine kurze Zusammenfassung des Handbuches:

### Was ist ein Trauma?

Ein Ereignis kann traumatisch sein, wenn es (lebens-) bedrohlich ist und uns in einer Art und Weise überwältigt, dass auch unsere üblichen Abwehr- und Bewältigungsmechanismen (z.B. Flucht, Angriff oder Verteidigung) nicht mehr ausreichen, weil wir von der Heftigkeit dieses Ereignisses überfordert sind. Aktives Handeln wird für die Betroffenen in dieser Situation unmöglich. Wir sind dem Ereignis hilf- und schutzlos ausgeliefert. In der Folge laufen Notfallprogramme ab, die eigentlich dem Schutz unseres Körpers dienen.

---

<sup>23</sup> Vgl. UNHCR: Flucht und Trauma im Kontext Schule. Handbuch für PädagogInnen. UNHCR Österreich, Wien 2016, online unter: <http://www.unhcr.at/service/bildungsmaterialien/traumahandbuch.html>, 2.12.2016.

Ein traumatisches Erlebnis führt zu einer seelischen Verletzung und teilt das Leben der Betroffenen in ein „Vorher“ und „Nachher“ bzw. „Seitdem“ ein. Nach dem Ereignis ist nichts mehr so, wie es vorher war. Werden betroffene Personen mit ihren Erfahrungen allein gelassen, können sich Traumafolgestörungen ausbilden.

Eine Traumatisierung bewirkt ein komplexes körperliches Geschehen, das eine Reihe von psychischen Auswirkungen mit sich bringen kann. Auf eine überwältigende Bedrohung von außen reagiert der Körper mit einer unkontrollierbaren Stressreaktion. Hierbei kommt es zu Änderungen der Gehirnfunktionen, genauer gesagt, zu einer Unterbrechung des normalen Informationsflusses: Das Einordnen der Informationen durch das Großhirn wird unterbunden. Dadurch kommt es zu Blockaden bei der Verarbeitung und zu Störungen bei der Speicherung von Informationen. Die Information bleibt im „emotionalen Gedächtnis“ stecken.

In traumatischen Situationen leitet unser Gehirn ein Notfallprogramm ein. Der Körper erstarrt und wird inaktiv (freeze). Es kann auch sein, dass Eindrücke wie Geräusche, Gerüche, Bilder und Schmerzen ausgeblendet werden, um das Schreckliche aushalten zu können (Dissoziation) oder es kommt zu einer Fragmentierung der Erinnerungen (Gedankensplitterung, Erinnerungsfetzen, die nicht in logischer Abfolge abgerufen und in Worten wiedergegeben werden können). Traumatische Erlebnisse können also gewissermaßen auch Veränderungen im Gehirn hinterlassen. Um ein Trauma verarbeiten zu können, kann es für Kinder hilfreich sein, zu verstehen, was in ihrem Gehirn passiert und weshalb sie nun bestimmte Symptome zeigen (Erklärung im Handbuch).

### **Welche Folgen können traumatische Erfahrungen haben?**

- Wiederkehrende, sich aufdrängende Erinnerungen
- Sich ständig wiederholende Verhaltensweisen
- Ängste
- Veränderte Einstellungen zu Menschen, zum Leben und zur Zukunft
- Weitere wesentliche Symptome wie Vermeidung, Dissoziation, Hypervigilanz, regressives Verhalten, Schuldgefühle, Körperliche Beschwerden

### **Was sind Trigger im Schulalltag?**

Durch einen Auslösereiz, einem sogenannten Trigger, können unangenehme Erinnerungen und Flashbacks hervorgerufen werden. Mögliche Auslöser können etwa Gerüche (z.B. Schweiß-, Öl- oder Rauchgeruch), Geräusche (z.B. Feueralarm, Testung des Sirensignals oder ein lauter Knall) sowie Blicke, Bewegungen und Berührungen sein. Wie Sie sehen, ist es kaum möglich, traumatisierte Kinder und Jugendliche völlig vor diesen Reizen zu schützen. Vielmehr ist es für Kinder und Jugendliche sehr hilfreich und entlastend, zu erlernen, ihre ganz persönlichen Trigger rechtzeitig wahrzunehmen und wenn notwendig, sie sogar zu vermeiden. Mit den auftauchenden Gefühlen und den damit verbundenen Erregungszuständen können sie darüber hinaus lernen, zurechtzukommen. Ihnen als Pädagoge/in fällt in diesem Lernprozess eine wesentliche Rolle zu. Denn dieser Prozess

braucht viel Unterstützung und sehr viel Zeit. Es ist wichtig, die Kinder darauf aufmerksam zu machen, dass das eine schwierige Aufgabe ist und es immer wieder auch Rückschläge geben wird, dass es ihnen aber allmählich gelingen und sie stärker und unabhängiger machen wird.

### **ERSTE HILFE – Wie kann ich Betroffenen zurück in die Gegenwart helfen?**

Es kann vorkommen, dass ein/e SchülerIn im Unterricht plötzlich Symptome eines Traumas zeigt. In solchen Situationen kann man Erste Hilfe leisten und einige Maßnahmen setzen, die dabei helfen, den/die Betroffene/n wieder ins Hier und Jetzt zurückzuholen.

- Ruhe bewahren
- Augenkontakt mit dem/der SchülerIn halten
- SchülerIn laut beim Namen ansprechen
- Berührungen nur wenn angekündigt!
- Starke Sinnesreize setzen, z.B. ein kaltes Tuch auf den Arm legen, hohe oder schrille Geräusche erzeugen (pfeifen, klatschen)
- Re-orientieren: nach dem Namen, dem Ort und der Uhrzeit fragen bzw. dieses sagen (z.B. *Name*, du bist in Österreich, du bist in der Schule, heute ist Freitag, der 18. November 2016, ich heiße ...) evtl. mehrmals wiederholen.

Das Zurückführen in die Gegenwart kann für Sie und die Betroffenen anstrengend sein. Es dauert seine Zeit. Seien Sie klar, bestimmt und geduldig. Sind betroffene Kinder und Jugendliche wieder im Hier und Jetzt, sollten sie kurz erklären, was passiert ist. Sorgen Sie außerdem für Ruhe und Entspannung und bieten Sie etwas zu trinken oder etwas Süßes zu essen an. Die Betroffenen sollen im Falle einer Selbstverletzung nicht lernen, sich über dieses Verhalten Aufmerksamkeit und Zuwendung zu holen und sollen ihre Wunden daher selbst versorgen (außer es ist eine schwere Verletzung).

### **Was macht die Schule zu einem sicheren Ort?**

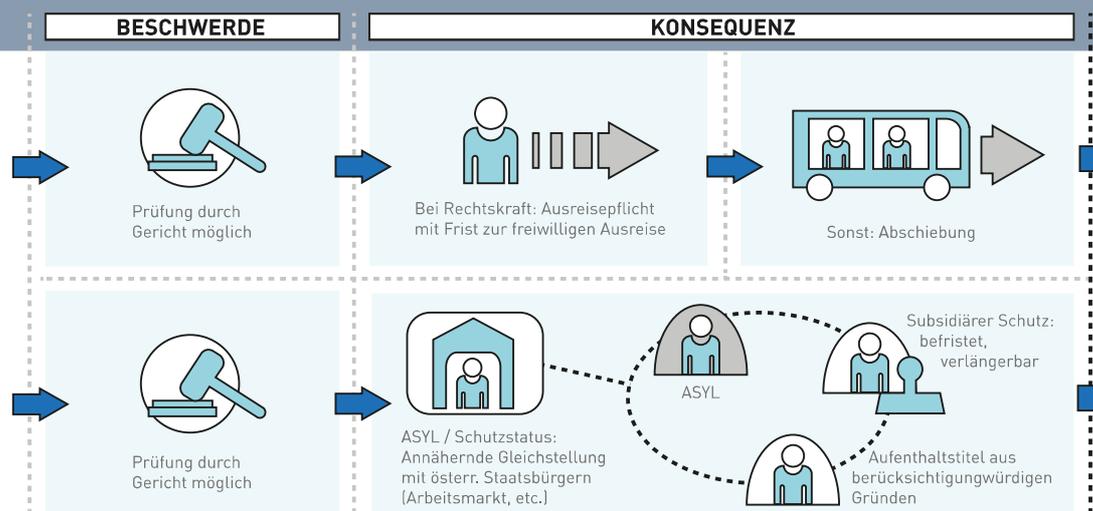
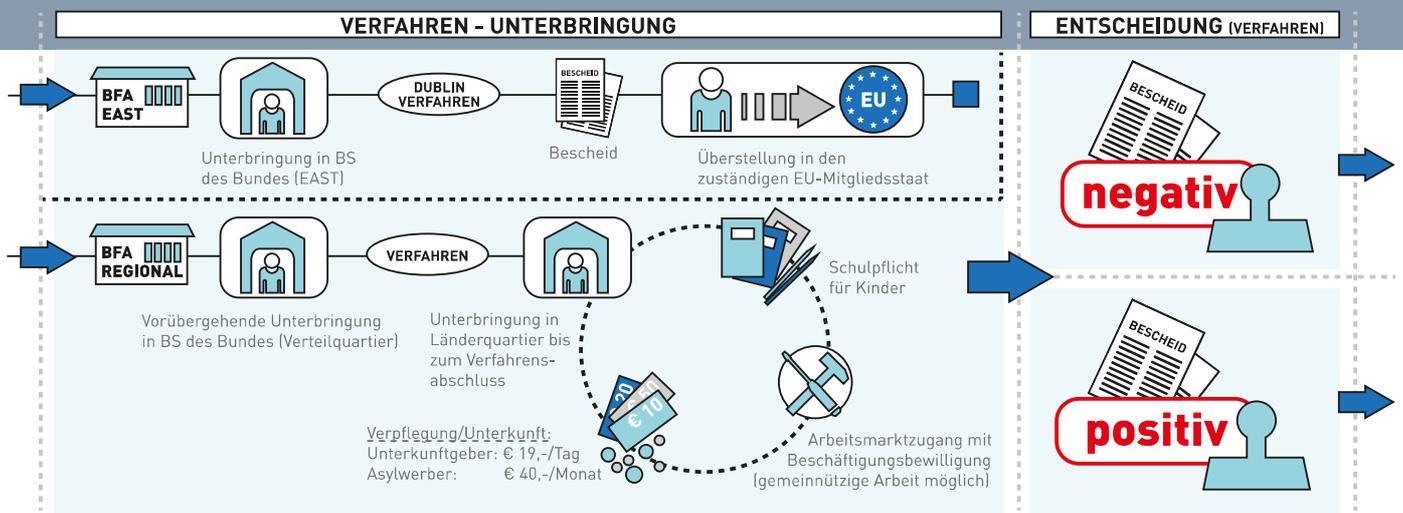
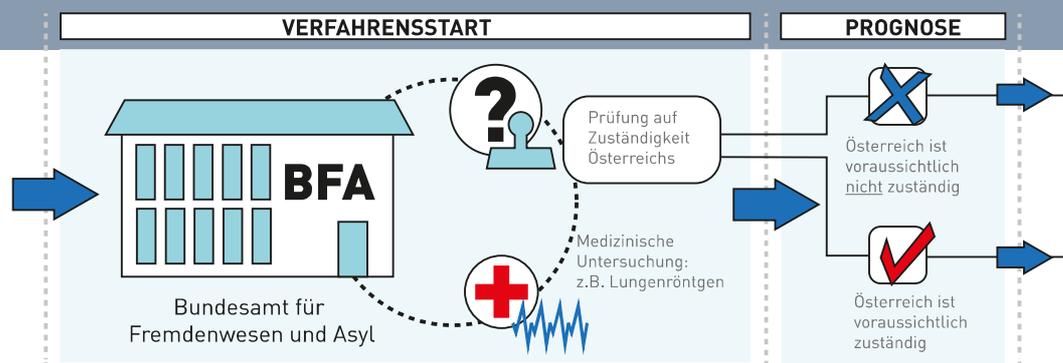
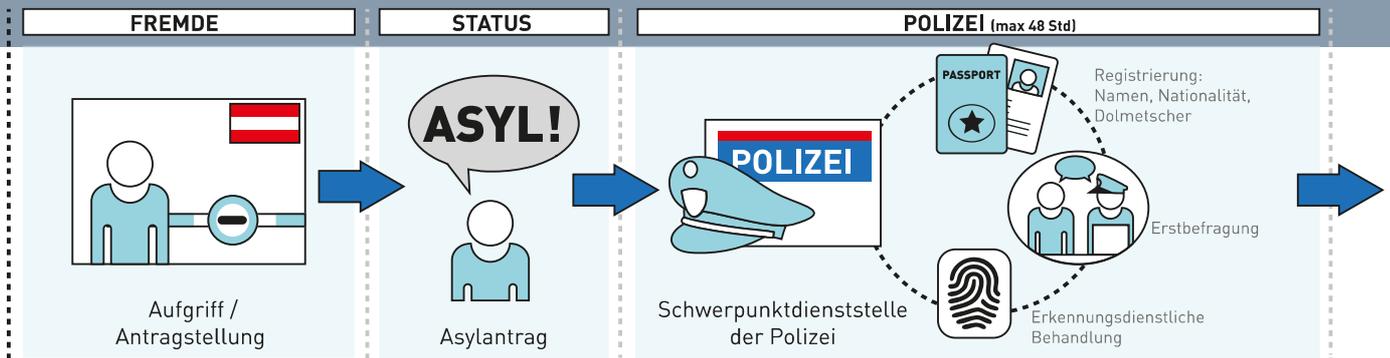
- Ein achtsamer Umgang miteinander baut Spannung ab
- Verlässlichkeit gibt Kontrolle zurück
- Kontinuität stabilisiert
- Transparenz schafft Vertrauen
- Rituale vermitteln ein Gefühl der Zugehörigkeit
- Bereiten Sie behutsam auf Veränderungen vor
- Happy Ends beruhigen
- Niemand braucht Mitleid – alle wünschen sich Mitgefühl
- Partizipation macht mutig
- Mitarbeit beruht auf Freiwilligkeit
- LehrerInnen sind keine TherapeutInnen
- Innere Distanz macht handlungsfähig
- Entwicklung braucht Zeit
- Humor und Spaß erleichtern vieles

## **Traumapädagogische Gesprächsführung**

In der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen ist eine wertschätzende Sprache von großer Bedeutung. Nachfolgend werden einige wertvolle Methoden zur Gesprächsführung vorgestellt:

- Benennen (das Benennen von Krisen, Gefühlen und schwierigen Situationen entlastet Betroffene, denn das traumatische Geschehen wird meist von Sprachlosigkeit begleitet.
- „Weil“ statt „warum/wieso“ – das Konzept des guten Grundes (wenn wir den Ursachen eines Verhaltens auf den Grund gehen wollen und Kinder/Jugendliche danach fragen, verstärken wir mit der „Warum-Frage“ Schuldgefühle und das Gefühl nicht verstanden zu werden.
- „Und“ statt „aber“ (Bekommen wir Rückmeldungen, die mit einem „aber“ formuliert werden, empfinden wir diese eher als Kritik
- Vermeidung von doppeldeutigen Botschaften (Double Bind – Unter Double Bind versteht man einander widersprechende Informationen, die gleichzeitig ausgesendet werden.

# ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH



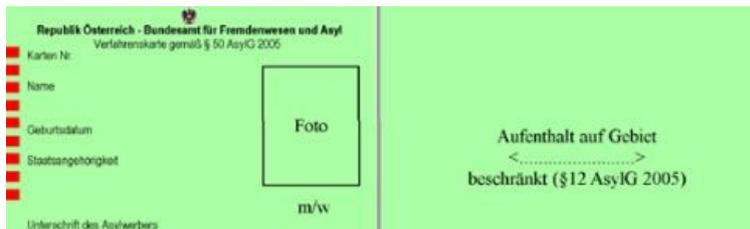
## KARTEN UND DOKUMENTE

Während und nach Abschluss des Asylverfahrens werden den Asylwerberinnen und Asylwerbern je nach Verfahrensstand unterschiedliche Dokumente ausgestellt.

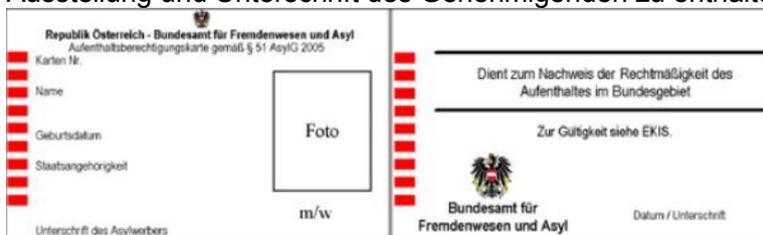
### Während des Asylverfahrens

- **Verfahrenskarte (grüne Karte):**

Die Verfahrenskarte wird zu Beginn des Asylverfahrens ausgestellt, um die ersten Verfahrensschritte zu erleichtern. Der Asylwerber unterliegt mit der grünen Karte der Gebietsbeschränkung. Die Verfahrenskarte hat die Bezeichnungen „Republik Österreich“ und „Verfahrenskarte“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie ein Lichtbild des Asylwerbers zu enthalten.



- **Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte):** Wird ein Verfahren zugelassen, wird im Regelfall eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt. Mit dieser wird dokumentiert, dass der Asylwerber/die Asylwerberin nun für die Dauer des Verfahrens ein Aufenthaltsrecht hat. Die Aufenthaltsberechtigungskarte ist kein Identitätsdokument, sie dient nur dem Nachweis der Identität im Verfahren vor dem BFA. Neben der Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Aufenthaltsberechtigungskarte“ hat sie Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des Asylwerbers sowie die Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten.





- **Identitätskarte für Fremde:** Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, denen die Ausstellung eines Konventionsreisepasses bzw. Fremdenpasses versagt wurde, können eine **Identitätskarte für Fremde** beantragen.



Copyright: ÖSD

### Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen

Diese Karten gelten als Identitätsdokumente. Der erfüllt Inhaber seine Ausweispflicht, wenn er diese mit sich führt. Sie haben insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Zudem sind sie ab Ausstellungsdatum für die Dauer von zwölf Monaten gültig.



Copyright: ÖSD

### Duldungskarte

Fremden, deren Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet ist, ist eine Karte für Geduldete auszustellen. Sie gilt grundsätzlich für ein Jahr und kann nach Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.



Copyright: ÖSD